## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1921

2 (24.1.1921)

## Mr. 2

## Amtsblatt

## des Babischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Berausgegeben bom Ministerium beg Kultug und Unterrichts.

Musgegeben

Karlsrufe, ben 24. Januar

1921.

## I. Geiene:

Gefes vom 28. Mai 1920 über die Abanderung des Berwaltungsrechtspflegegefetes vom 14. Juni 1884.

Gefet vom 3. Dezember 1920, die Anderung des Dienftreifen- und Umgugstoftengesethes betreffend.

#### II. Berordnungen bes Staatsminifteriums:

Die Brüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend. Die Lorbildung und Brüfung der mittleven Bibliothetcanten betreffend.

Die Ginrichtung der Soheren Lehranftalten betreffend.

## III. Berordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Brufungegebühren betreffend.

Die Teilnahme von Schulern an Bereinen betreffend.

Die Schulordnung für die Boltsichulen betreffenb.

## IV. Befanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Teilnahme von Schulern an Bereinen betreffend.

Die Schulordnung für die Boltofchulen betreffend.

Die Erhebung der Gintommenftener durch Lohn: oder Gehaltsabzug betreffend.

#### Inhalt.

Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge ber Beamten usw. für die Beranlagung jur Einkommensteuer für 1920/21 betreffend.

Die Neuregelung der Bezüge der Beamten, hier: die Ruds zahlung der Borfchuffe auf die neuen Befoldungsbezüge betreffend.

Die Entrichtung ber Rapitalertragoftener betreffenb.

Die Berficherung von Boftwertfendungen betreffend.

Die Erhöhung bes Baufchbetrags für die Benützung von Jahrrabern zu dienstlichen Zweden betreffend.

Die Berlegung des Schuljahrbeginns der Soberen Schulen betreffend.

Die Goulordnung betreffend.

Den Religionsunterricht an den Soberen Schulen betreffend.

Die Dienftprufung ber Boltsichulfanbibaten betreffenb.

Die Aufnahme unter bie Bolfeichultanbibaten betreffenb.

Die Aufnahme unter die Boltsichultandidaten betreffend.

Die Empfehlung von Lehr: und Lernmitteln für den Fortbildungsunterricht betreffend.

#### V. Berjonalnadrichten.

VI. Dienfterledigungen.

VII. Todesfälle.

Berichtigung.

## I. Gefete.

Gefet

(Bom 28. Mai 1920.)

über die Abanderung bes Berwaltungerechtepflegegefetes vom 14. Juni 1884.

(Gefet: und Berordnungeblatt 1920 Geite 328.)

Das badifche Bolf hat durch ben Landtag am 28. Mai 1920 folgendes Gefet beschloffen:

Einziger Paragraph.

Das Geset vom 14. Juni 1884, die Berwaltungsrechtspflege betreffend (Gesetz und Bersordnungsblatt Seite 197), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1899 (Gesetz und Berordnungsblatt Seite 543), wird wie folgt geändert:

2

In § 2 Ziffer 24 ist statt "ber Bolksschulverbande" und in § 3 Ziffer 3 statt "von (Bolks-) Schulverbanden" zu setzen "ber Bolks- und Fortbildungsschulverbande" und in § 3 Ziffer 4 statt "Bolksschulen" "Bolks- und Fortbildungsschulen". In § 3 Ziffer 4 ist hinter "Schulgesetz" einzusügen: "und dem Fortbildungsschulgesetz".

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen bes babifchen Bolfes verfündet. Rarlsruhe, ben 7. Juni 1920.

Das Staatsminifterium.

Geiß.

Rillian.

Gefet.

(Bom 3. Dezember 1920.)

Die Underung bes Dienftreifen= und Umgugetoftengefetes betreffend.

(Gefets und Berordnungsblatt 1920 Seite 543.)

Das babische Bolk hat durch den Landtag am 3. Dezember 1920 folgendes Gesetz befchlossen:

§ 1.

(1) Die Gruppen der Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920) werden in die in § 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend (GBBl. Seite 589) und in § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GBBl. Seite 246) festgesetze Klasseneinteilung wie folgt eingeordnet:

| Rlaffe | I    | umfakt | bie | Befoldungsgruppen | B 2. 3 und 4.     |
|--------|------|--------|-----|-------------------|-------------------|
| "      | II   | "      | "   | "                 | XII, XIII und B1, |
| ,,     | Ш    | "      | "   | Befoldungsgruppe  | XI,               |
| "      | IV   | "      | "   | п                 | Χ,                |
| "      | V    | "      | "   | "                 | IX,               |
| "      | VI   |        | 11  | Befoldungsgruppen | VII und VIII,     |
| "      | VII  | "      | "   |                   | V und VI,         |
| "      | VIII |        | **  | "                 | I bis IV.         |

(2) Beamte, die in der Besoldungsordnung mit der gleichen Amtsbezeichnung in versichiedenen Besoldungsgruppen aufgeführt sind, erhalten die Bergütungen stets nach der unteren Gruppe; es soll aber kein Beamter geringere Bergütungen erhalten, als er sie nach der bisberigen Klassenieilung anzusprechen hätte.

9

§ 2.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und der Umzüge der Beamten betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914 (GBBl. Seite 246) ersleidet folgende Anderungen:

1. In § 12 letter Absat find die Worte "mit Bustimmung des Finanzministeriums"

zu ftreichen.

2. In § 14 Absat 1 werden die Worte "des Wohnungsgeldes" und in § 14 Absat 2 die Worte "des seitherigen Wohnungsgeldes" ersetzt durch "des bei Einräumung einer Dienstwohnung nach § 13 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 zu berechnenden Mietwerts".

§ 3.

(1) Diejes Gejet tritt am 1. Dezember 1920 in Rraft.

(2) Das Finangminifterium ift mit dem Bollzuge betraut.

Dieses Geset wird hiermit im Namen des badischen Bolkes verkündet. Rarlsruhe, den 17. Dezember 1920.

Das Staatsminifterium.

Trunt.

Rillian.

## II. Berordnungen bes Staatsminifterinme.

(Bom 30. Dezember 1920.)

Die Brufnugsordnung für bas höhere Lehramt betreffend.

(Gefet: und Berordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen bes babischen Bolfes, was folgt:

#### Artifel 1.

Die in § 32 Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1913, die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend (Gesets und Verordnungsblatt 1913 Seite 213), festgesetzten Prüfungsgebühren werden auf 120 M (für eine vollständige Prüfung) und auf 60 M (für eine Erweiterungsprüfung) erhöht.

Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkündung in Kraft. Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsminifterium.

Trunt.

Rillian.

2.

(Bom 30. Dezember 1920.)

Die Borbilbung und Prufnug ber mittleren Bibliothelbeamten betreffenb.

(Befeg: und Berordnungsblatt 1921 Seite 1.)

Das Staatsminifterium verordnet im Namen bes babischen Bolfes, was folgt:

#### Artifel 1.

Nach § 10 der landesherrlichen Berordnung vom 29. Juli 1913, die Borbildung und Prüfung der mittleren Bibliothekbeamten betreffend (Gesetz und Berordnungsblatt 1913 Seite 479), ist einzufügen:

§ 10 a.

Die Prüfungsgebühr beträgt 60 M; sie wird nach Erledigung des Borbereitungsdienstes bei Eintritt des Kandidaten in den praktischen Teil der Prüfung (siehe §§ 6 und 7) vom Unterrichtsministerium im Sportelweg erhoben.

#### Artifel 2.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundung in Rraft. Rarleruhe, den 30. Dezember 1920.

Das Staatsminifterium.

Trunt.

Rillian.

(Bom 4. Januar 1921.)

Die Ginrichtung ber Soberen Lebranftalten betreffend.

(Gefeh: und Berordnungsblatt 1921 Seite 3.)

Das Staatsministerinm verordnet im Namen bes babischen Bolfes, was folgt:

#### Artitel 1.

Der § 40 Absatz 1 der landesherrlichen Berordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Geseh- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453), erhält folgende Fassung:

Für die in den §§ 25 und 26 bezeichneten Prüfungen ist eine Gebühr von 60 M zu entrichten. Sofern jedoch die Prüfung sich nur auf ein einziges Fach erstreckt, beträgt die Brüfungsgebühr nur 40 M.

Artifel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Rarlsruhe, ben 4. Januar 1921.

Das Staatsminifterium.

Trunt.

Rillian.

## III. Berordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Bom 10. Januar 1921.)

Die Brüfungegebühren betreffend.

(Gefes: und Berordnungsblatt 1921 Seite 10.)

#### Artifel 1.

Die in nachstehend aufgeführten Berordnungen festgesetzten Prüfungsgebühren werden, wie folgt, erhöht:

- 1. in § 7 der Berordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt 1912 Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), auf 40 M;
  - 2. in der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiksehrern betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt 1891 Seite 53, Schulverordnungsblatt 1891 Seite 35):

    a. § 16 Ziffer 1 Absat 1 auf 60 M,

b. § 16 Biffer 2 auf 40 M;

- 3. in § 7 ber Berordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Gesetz und Berordnungsblatt 1906 Seite 103, Schulzverordnungsblatt 1906 Seite 43), auf 60 M;
- 4. in § 13 der Berordnung der Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Juli 1915, die Prüfung der Taubstummenlehrer betreffend (Geseh- und Berordnungsblatt 1915 Seite 164, Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184), auf 60 M;
- 5. in § 13 ber Verordnung bes Ministeriums bes Kultus und Unterrichts vom 9. Dezember 1918, die Prüfung der Blindenlehrer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1918 Seite 453, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 343), auf 60 M;
- 6. in § 14 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Seite 147), auf 40 M für die Vorprüfung und auf 60 M für die Hauptprüfung;
- 7. in § 13 ber Berordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1913, die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend (Gesetz und Berordnungsblatt 1913 Seite 598, Schulverordnungsblatt 1914 Seite 4), auf 60 M für eine vollsständige Prüfung, auf 40 M für eine Erweiterungsprüfung in einer Fremdsprache und auf 60 M für eine Erweiterungsprüfung in mehreren Fremdsprachen;
- 8. in § 18 der Berordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Bolksschulkandidaten betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt 1912 Seite 331, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 197), auf 60 M;

- 9. in § 4 Absat 3 der Berordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 10. Juli 1918, die Prüfung für den Bolksschuldienst betreffend (Gesetz und Bersordnungsblatt 1918 Seite 207, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 157), auf 60 M;
- 10. in § 16 Ziffer 1 der Verordnung des vormaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weiße liche Handarbeiten betreffend (Geset und Verordnungsblatt 1894 Seite 110, Schulsverordnungsblatt 1894 Seite 70), auf 40 M für die erste und auf 60 M für die zweite Prüfung.

#### Artifel 2.

Die Prüfungsgebühren für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen betragen je 60 M. In den Fällen der §§ 22 und 25 betragen die Prüfungsgebühren jedoch nur 40 M, sofern sich die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Berordnung vom 21. April 1913 werden aufgehoben.

#### Artifel 3.

Die Berordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Geset, und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu § 1 lit. d Ziffer 3 durch folgenden weiteren Absatz ergänzt:

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 M und für jedes weitere Fach je 20 M. Bor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnehmerei am Site des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

#### Artifel 4.

Die Prüfungsgebühr für die gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), vorgesehene Ergänzungsprüfung wird auf 60 M festgeseht.

Die zur Prüfung Zugelassenen haben die Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung an die Steuereinnehmerei am Ort der Anstalt, an der die Prüfung abgenommen werden soll, zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Anstaltsleiter vorzulegen.

#### Artifel 5.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundung in Kraft. Karlsruhe, den 10. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts. Summel.

Baumgray.

(Bom 12. Januar 1921.)

Die Teilnahme bon Schülern an Bereinen betreffend. (Gefeh: und Berordnungsblatt 1921 Seite 17.)

#### § 1.

Schüler dürsen vorbehaltlich der Genehmigung des Erziehungsberechtigten an den Bersanstaltungen aller von Erwachsenen geleiteten Bereine teilnehmen, welche satungsgemäß der Pflege der förperlichen, geistigen oder sittlich-religiösen Ausbildung sich widmen.

Voraussetzung für die Teilnahme ift, daß die Bereine mit diesem wichtigen Teil der Jugenderziehung besonders geeignete Kräfte betrauen.

#### § 2.

Schüler der drei oberen Klassen der neunklassigen Höheren Schulen und der Lehrersfeminare sowie Schüler der Gewerbes, Handelss, der gewerblichen und allgemeinen Fortbildungssschule nach vollendetem 16. Lebensjahre dürfen Schülervereine der in § 1 genannten Art gründen und als Mitglieder solchen Bereinen beitreten. Die Schule selbst unterstützt alle Bereine in gleicher Weise.

#### § 3.

Die Sathungen und Sahungsänderungen von Vereinen, bei denen Schüler sich beteiligen, sind der Schusseitung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Geben die Sathungen zu Bedenken Unlaß, so ist die Entscheidung der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

#### \$ 4.

Allen Bereinen obiger Art find für Bildungszwecke und besonders für Jugendveranstaltungen nach Möglichkeit Schulräume, Turnhallen und Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Benützung von Wirtschaftsräumen und der Genuß von Alkohol sind bei Schülerveranstaltungen und Schülerzusammenkünften nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

#### \$ 5.

Die Schulleitung bezw. Die Ortsichulbehörde fann einzelnen Schülern, bas Unterrichtsminifterium allgemein die Teilnahme und ben Beitritt von Schülern gu Bereinen verbieten, burch beren Ginfluß die Bildungs- und Erziehungsarbeit ber Schule geftort ober untergraben wird, ober bie in sittlicher Beziehung zu Rlagen Unlag geben.

Wegen die Anordnung der Schulleitung oder Ortsichulbehörde ift Beschwerde an die vorgefeste Behörde gulaffig.

§ 6.

Die Teilnahme an parteipolitischen Bereinen ift nur wahlmundigen Schulern geftattet.

§ 7.

Inwieweit gesellige Schülerverbindungen in den oberen Rlaffen der Bollanftalten guzulaffen find, wird burch die nach § 30 der Schulordnung vom 8. Märg 1904 (Gefet und Berordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43) für jede Anftalt besonders zu erlaffenden "Schulgesete" bestimmt.

Diefe Berordnung tritt mit bem Tag ihrer Berfündung in Rraft.

Muf ben gleichen Zeitpunkt werben aufgehoben :

- § 62 ber Schulordnung für die Bolfsichulen vom 12. Dezember 1913 (Gefet und Berordnungsblatt 1913 Seite 609, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 373),
- § 25 a ber Dienstweisung für ben Fortbildungsunterricht vom 30. Marg 1875 in ber Fassung. vom 14. Mai 1909 (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 116),

ferner die entgegenftebenden Beftimmungen bes

- ber allgemeinen Schulordnung für die Gewerbe- und Sandelsschulen vom 8. Auguft 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Seite 154) und bes
- ber Schulordnung für bie Soberen Lehranftalten vom 8. Marg 1904 (Gefet und § 29 Berordnungsblatt 1904 Seite 45, Schulverordnungsblatt 1904 Seite 43).

Rarleruhe, ben 12. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgray.

(Bom 13. Januar 1921.)

#### Die Schulordnung für die Bolfsichulen betreffend.

(Gefet und Berordnungsblatt 1921 Geite 16.)

#### Artifel 1.

§ 31 ber Schulordnung für bie Bolfsichulen vom 12. Dezember 1913 (Gefete und Berordnungsblatt 1913 Seite 609) erleidet folgende Anderung:

In Abfat 1 letter Sat ift ftatt "auf 20 Pfennig" zu feten "auf 2-5 Mart".

#### Artifel 2.

Diefe Berordnung tritt mit dem Tage ihrer Berkundung in Rraft. Rarisruhe, ben 13. Januar 1921.

Ministerium bes Rultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgray.

## IV. Befanntmachungen bes Ministeriums bes Kultus und Unterrichts.

Die Teilnahme von Schülern an Bereinen betreffend.

Un die Schulbehörden und Lehrer ber Bolfs-, Fortbildungs-, Gewerbe- und Sandelsichulen und ber Soheren Lehranftalten.

Borftebende, auf Seite 13/14 abgedruckte Berordnung obigen Betreffs bringen wir zur Kenntnis. Dabei betonen wir ausbrudlich, daß burch biefe Berordnung die fegensreiche und verdienftvolle Arbeit ber Leibesübungen und Jugendpflege treibenden Bereine nicht eingeschränkt werden foll. Es wird fich empfehlen, gunadit eine Angliederung an icon beftebende Organisationen ju versuchen und Reugrundungen erft ins Auge zu faffen, wenn hierzu feine Möglichkeit befteht.

Rarlsruhe, ben 12. Januar 1921.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgras.

#### Die Schulordnung für die Bolfeschulen betreffend.

Un die Stadtrate ber Städteordnungeftabte und an die Gemeinderate ber Gemeinden, für beren Bolfofchulen besondere Schulleiter beftellt find.

Wir verweisen auf unsere vorstehend auf Seite 15 zum Abdruck gebrachte Berordnung obigen Betreffs und geben ben Gemeinden, welche von der Befugnis des § 4 Absat 2 bes Schulgesebes bisher noch nicht Gebrauch gemacht haben, anheim, dies zu tun.

Rarlsruhe, ben 13. Januar 1921.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts. Summel.

Baumgraß.

#### Die Erhebung der Gintommenftener burch Lohn= oder Gehaltsabzug betreffend.

In der mit unserer Bekanntmachung vom 5. November 1920 (Amtsblatt 1920 Nr. 32 Seite 344 ff.) zum Abdruck gebrachten Verfügung des Landesfinanzamts vom 12. Oftober 1920 Nr. K. 2294, den Steuerabzug betreffend, Amtsblatt 1920 Seite 347, ist in der zweiten Zeile des zweiten Absabes das Wort "nicht" zu streichen. Neben dem beim Steuersabzug der Ehefrau selbst berücksichtigten Freiteil von 1500 M darf also für die Ehefrau ein weiterer Freiteil von 500 M beim Steuerabzug des Chemannes berücksichtigt werden.

Rarleruhe, ben 20. Dezember 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts. Der Minifterialdireftor:

Schmidt.

Schufter.

Die Aufstellung von Nachweisungen über die Dienstbezüge ber Beamten ufw. für die Beraulagung gur Gintommenstener für 1920/21 betreffend.

Un die Stadträte der Städteordnungsstädte und die Gemeinderäte der übrigen Städte und Gemeinden mit Realanstalten, Soheren Mädchenschulen, Soheren Bürgerschulen, Gewerbeschulen, Gewerblichen Fortbildungsschulen und Handelsschulen.

Für die Einkommensteuerveranlagung 1920/21 ift zwecks Ermittelung der Steuerpflichtigen und der Feststellung der Gehalts- und Lohnbezüge die Mitwirkung sämtlicher Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden erforderlich über die Dienstbezüge der in ihrem Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Bediensteten sind für das Kalenderjahr 1920 Nachweisungen aufzustellen, welche dem für den Bohnort der Beamten zuständigen Finanzamt einzureichen sind.

Wir unterstellen, daß in die von den Städten und Gemeinden nach Weisung des Ministeriums des Innern und der Bezirksämter aufzustellenden Nachweisungen auch sämtliche aus den örtlichen Kassen (also nicht aus Staatskassen) für das Kalender jahr 1920 bestrittenen Bezüge der Beamten (Lehrer) usw. an Volksschulen in Städteordnungsstädten sowie an den obengenannten weiteren Lehranstalten mitaufgenommen werden.

Rarieruhe, ben 5 Januar 1921.

Ministerium des Rultus und Unterrichts. Der Ministerialbirettor:

Schmidt.

Schufter.

Die Reuregelung der Beguge der Beamten, hier: die Rudgahlung der Borichuffe auf die neuen Befoldungsbeguge betreffend.

Um den Beamten die Rückzahlung der auf die Neuregelung der Besoldungsbezüge s. 3t. geleisteten Borschüsse noch mehr zu erleichtern, hat das Finanzministerium die Kassen ers mächtigt, den Abzug, welcher seither auf 12 Monate verteilt werden konnte, auf Antrag des Beamten bis auf 2 Jahre auszudehnen; es hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß im Einzelfalle, wo die wirtschaftliche Notlage besonders drückend ist, diese Frist noch weiter ausgedehnt werden kann. Auf die Rückzahlung selbst kann aber grundsählich nicht verzichtet werden. Die uns unterstellten Kassen werden hiermit ermächtigt, ebenfalls entsprechend zu versahren.

Bugleich ersuchen wir die Stadt= und Gemeinderate hinfichtlich berjenigen Beamten (Lehrer) unseres Geschäftsbereichs, welche ihre Besoldungsbezüge aus örtlichen Kassen erhalten, um gleichmäßiges Borgeben.

Rarisruhe, ben 10. Januar 1921.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

Schmidt.

Schufter.

#### Die Entrichtung ber Rapitalertrageftener betreffend.

An samtliche unterstellten Raffen und Berrechnungen sowie an die Stiftungsbehörden ber Diftritts- und Landesstiftungen unseres Geschäftsbereichs.

Rachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Rundschreiben des Reichsfinangs ministers vom 30. Oktober 1920 III 28473 zur Nachachtung.

Rarleruhe, ben 30. Dezember 1920.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbirettor:

Schmidt.

Schufter.

Unszug.

Der Reichsminister der Finangen. III. 28473.

Berlin, ben 30. Oftober 1920.

Nach Nr. 7 Absat 2 ber vorläufigen Bollzugsanweisung zum Kapitalertragssteuergeset vom 31. März 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 545) ist die Kapitalertragssteuer unmittelbar an die Reichshauptkasse abzuführen, sofern das Reich oder die Länder Schuldner der Kapitalerträge (Anleihezinsen) sind. Für diese Borschrift war der Gedanke

maßgebend, daß durch die unmittelbare Abführung dieser verhältnismäßig bedentenden Steuer= beträge die schnellste Ablieferung erreicht werden sollte. Es war also nur an die Anleihe= zinsen des Reichs und der Länder gedacht.

Heichshauptkasse nam die Reichshauptkasse mit Lussehalb ihrer eigentlichen Aufgabe liegen und von ihr auch nicht bewältigt werden fonten. Diese Kassen schuldner an die Reichshauptkasse mit Lussehauptkasse m

Ich ersuche baher ergebenft, die in Betracht tommenden Raffen auf die genaue Einhaltung ber in Nr. 7 Absat 2 der vorläufigen Bollzugsanweisung getroffenen Borschrift hinweisen zu wollen.

#### Die Berficherung von Boftwertfendungen betreffend.

Un famtliche Behörden und Dienftftellen unferes Geschäftsbereichs.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß Behörden, um Postgebühren für die Bersicherung von Postwertsendungen einzusparen, ihre Postwertsendungen bei privaten Erwerbsgesellschaften versichern lassen. Die damit verbundene Schädigung der Interessen der Reichspostverwaltung und demgemäß auch der Reichstasse gibt Beranlassung, darauf hinzuweisen, daß es
durchaus unzulässig ist, wenn öffentliche Behörden und Dienststellen durch Inauspruchnahme
solcher privaten Anstalten die Postgebühren umgehen und statt dessen diesen privaten Gesellsschaften Gewinn zuwenden.

Den uns unterstehenden Behörden und Dienftstellen wird daher die Inanspruchnahme privater Versicherungsgesellschaften bei Versicherung von Postwertsendungen untersagt. Wo eine Versicherung von Wertsendungen angezeigt erscheint, hat sie stets bei der Postanstalt zu erfolgen.

Rarleruhe, ben 31. Dezember 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts. Der Minifterialbireftor:

Schmidt.

Baumgras.

Die Erhöhung des Paufchbetrags für die Benützung von Fahrradern ju dienftlichen 3weden betreffend.

Das Staatsministerium hat beschlossen, baß für die Dauer der gegenwärtigen Teuerung ber in § 13 der landesherrlichen Berordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise= und Umzugstosten betreffend, vorgesehene Bauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Aus-

besserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung eines zu dienstlichen Zwecken benützten eigenen Fahrrades von höchstens 50 M im Jahr mit Wirfung vom 1. Juli 1920 um höchstens 700 v. H., das ist auf 400 M erhöht werde.

Rarleruhe, ben 5. Januar 1921.

0

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Ministerialbirettor:

Schmibt.

Schufter.

#### Die Berlegung des Schuljahrbeginns ber Boberen Schulen betreffend.

Biffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. Dezember 1920 (Amtoblatt 1920 Seite 375) hat Anlaß zu der Anfrage geboten, unter welchen Boranssepungen die in die unterfte Klasse neu eintretenden Schüler zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung verpflichtet sein sollen. Dies veranlaßt uns zu folgender Anordnung:

Ohne Brufung find nur folche Schuler aufzunehmen, welche vier Rlaffen der Bolfsichule burchgemacht haben und in Lefen, Rechnen und Schreiben die Zeugnisnote gut aufweifen.

Alle übrigen haben sich der Aufnahmeprüfung zu unterziehen. In der Prüfung ist der in § 13 Absat 3 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 299), bezeichnete Renntnisstand nachzuweisen.

Schüler und Schülerinnen, welche die in unserer Befanntmachung vom 7. Dezember 1920 bezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben, burfen nicht aufgenommen werben.

Rarleruhe, ben 19. Januar 1921.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Minifterialbireftor:

Schmidt.

Baumgras.

#### Die Schulordnung betreffend.

Un die Leiter der Soheren Lehranftalten, die Rreisschulamter und die Boltsichuls reftorate ber Städteordnungsftädte.

In Rücksicht auf die Zeitlage kommen auch im laufenden Schuljahre die Fastnachtstage Montag und Dienstag als schulfreie Tage in Begfall. Dagegen erteilen wir die Ermächtigung, am Aschermittwoch den Unterrichtsbeginn auf 10 Uhr festzusetzen.

Die vorstehende Anordnung gilt auch für diejenigen Bolfsichulen, an welchen ber Unterricht mahrend der Fastnachtstage früher ausgeset wurde.

Rarisruhe, ben 20. Januar 1921

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Ministerialbirettor :

Schmidt.

Steuerle.

#### Den Religionennterricht an ben Soheren Schulen betreffend.

Nachstehende von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Berordnung wird gemäß § 19 Absat 2 der Berfassung und § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1918 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rarieruhe, ben 28. Dezember 1920.

Minifterium des Rultus und Unterrichts.

Der Ministerialbirettor:

Schmidt.

Steuerle.

Den Religionsunterricht an den Soheren Schulen betreffend.

Da für die Göheren Schulen das Schuljahr 1920/21 im Frühjahr abgeschlossen wird, treffen wir für den katholischen Religionsunterricht an diesen Anstalten folgende Anordnung:

#### I. Lehrplan.

Das Pensum des theoretischen Religionsunterrichts (Ratechismus, Biblische Geschichte, Glaubenslehre, Sittenlehre und Apologetik) ift, soweit tunlich, ganz durchzunehmen. Die Kirchengeschichte kann auf die hauptsächlichsten Kapitel beschränkt werden. In O I jedoch ist ber Bortrag der Kirchengeschichte tunlichst zu Ende zu führen.

Die Anleitung jum praktischen religiösen Leben (Gesangbuchkunde, Gebete, Meßliturgie, Tagesordnung, Kirchenjahr, Hymnen- und Liedererklärung) ist zurückzustellen und, soweit möglich, in den folgenden Jahren nachzuholen. Desgleichen ist, von U II abgesehen, mit der Bibellesung auszusehen.

In O III fällt für dieses Schuljahr die Kirchengeschichte in Charafterbildern weg, in U II die Lehre von der göttlichen Stiftung der katholischen Kirche. Lettere ist mit dieser Klasse in O I im Anschluß an die Apologetik nachzuholen.

In ben Höheren Mädchenschulen kommt in Rlasse III ebenfalls bie Kirchengeschichte in Charafterbildern in Wegfall. In Klasse II kann die Kirchengeschichte auf das Altertum besichränkt, die Kirchengeschichte des Mittelalters für Klasse I zuruckgestellt werden.

Im Rirchengesang find die Lieber auf die Beit nach Oftern fur bas folgende Schuljahr zu verschieben.

#### II. Brufungsordnung.

Die nicht öffentliche Brufung des Religionsunterrichts durch die von uns bestellten Kommiffare hat funftig tunlichft im Februar und Anfang Marg ftattgufinden.

Für bas Schuljahr 1920/21 follen bie Brufungen nicht ausfallen.

Freiburg, ben 18. Dezember 1920.

Ergbischöfliches Orbinariat.

#### Die Dienstprüfung ber Bolfeschultandidaten betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen ber §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Dienstprüfung der Bolksschulkandidaten vom 30. Juli 1912 (Schulverordnungsblatt 1912 Rr. XIX Seite 197 ff.) wird in Karlsruhe am

Dienstag, ben 5. April 1921

und ben folgenden Tagen eine Dienstprüfung abgehalten.

Die Boraussetzungen für die Zulassung zur ordentlichen Dienstprüfung sind in § 1 Absat 2 und 3 der angeführten Verordnung näher bestimmt. Gesuche um Zulassung sind mit dem in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Inhalt und den dort bezeichneten Belegen spätestens bis 1. März 1921 auf dem in § 6 der Verordnung vorgeschriebenen Wege beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Die Rreisschulamter haben die Zulaffungsgesuche daraufhin genau zu prufen, ob alle

Boraussetzungen erfüllt find, und fie aledann fofort une vorzulegen.

Lehrer und Lehrerinnen, denen auf ihre Gesuche kein abweisender Bescheid zugeht, haben fich am

Dienstag, ben 5. April 1921, morgens 71/2 Uhr

im Lehrgebäude bes Lehrerseminars I in Karlsruhe einzufinden. Im Berhinderungsfalle ift unter Angabe der Gründe rechtzeitig dem Ministerium Anzeige zu erstatten.

Rarleruhe, ben 11. Januar 1921.

Minifterium bes Rultus und Unterrichts.

Der Ministerialbireftor:

Schmidt.

Pahl.

Die Aufnahme unter die Bolfefculfandibaten betreffend.

Unter bie Bolfsichultaubidaten murben aufgenommen vom Lehrerfeminar II bier:

Rraft, Bilhelm, von Borberg, Schupp, Josef, von Karleruhe,

See, Johann, von Reichental, Straub, Wilhelm, von Mannheim.

Rarleruhe, ben 1. Dezember 1920.

Ministerium des Rultus und Unterrichts. Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Steuerle.

#### Die Aufnahme unter die Bolfefdulfandibaten betreffenb.

Aufgrund unserer Bekanntmachung vom 29. November 1918, die Einwirkung des Krieges auf die Austellung im Bolksschuldienst betreffend (Schulverordnungsblatt 1918 Seite 334), ist der Nachgenannte mit Wirkung von Oftern 1916 an unter die Bolksschulkandidaten aufgenommen worden:

Schramm, Julius, von Biesbaben.

Rarisruhe, ben 31. Dezember 1920.

Ministerium des Rultus und Unterrichts. Der Ministerialbirektor: Schmidt.

Fifcher.

Die Empfehlung von Lehr= und Lernmitteln für den Fortbildungennterricht betreffend.

Wir machen auf die von der Badischen Landwirtschaftskammer herausgegebene und in deren Verlag, Karlsruhe, Stefanienstraße 43 erschienene "Bereinfachte Buchführung für bäuerliche Betriebe" empsehlend aufmerksam. Sie eignet sich für den Unterricht in der allegemeinen Fortbildungsschule.

Der Bezugepreis beträgt für ein Schülerheft 6 M und für ein Lehrheft 7 M. Der Portoersparnis wegen wird fich für die Schüler ber Sammelbezug empfehlen.

Rarleruhe, ben 27. Dezember 1920.

Ministerium des Rultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor:
Schmidt.

Fischer.

## V. Berfonalnadrichten.

Das Staatsministerium hat unterm 10. Dezember 1920 beschlossen, in gleicher Eigenschaft zu verseigen die Gewerbesehrer Eugen Spahn von der Gewerbeschule in Eberbach an jene in Lahr und Erwin Freisinger von der Gewerbeschule in Lahr an jene in Eberbach.

Das Ministerium bes Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 die Blindenlehrfandidatin Glifabeth Buhler an der Blindenanstalt Ilvesheim zur Hauptlehrerin an dieser Anstalt ernannt.

Das. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 17. Dezember 1920 die Lehrerin für weibliche Handarbeiten Anna Richter an der Gewerbeschule in Baden zur Handarbeitshauptlehrerin an dieser Schule ernannt.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts hat unterm 22. Dezember 1920 dem Oberlehrer Ludwig Thoma an der Bolksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit der Amtsbezeichnung "Rektor" übertragen.

Das Ministerium bes Kultus und Unterrichts hat unterm 30. Dezember 1920 bem Obersehrer Karl Schreiber an ber Bolfsschule in Rugloch, A. heidelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit ber Amtsbezeichnung "Rektor" übertragen.

Das Ministerium bes Kultus und Unterrichts hat unterm 5. Januar 1921 bem Oberlehrer Joseph Moë an ber Bolfsschule in Eppelheim, A. Heibelberg, die Stelle eines Schulleiters an der genannten Schule mit ber Amtsbezeichnung "Reftor" übertragen.

Gemäß § 126 bes Schulgefetes murbe eine hauptlehrerftelle übertragen an ber Boltsichule in: Dannheim: bem Unterlehrer Dar Bracht baselbft.

Gemäß § 29 bes Schulgesetes ift bestimmt worden, daß die Stelle als erfter Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an ber Bolfsschule in :

Mifamftabt, A. Borberg, Sauptlehrer Eduard Degmer,

Baiertal, A. Biesloch, Sauptlehrer Bingeng Bachter,

Biberach, A. Offenburg, Sauptlehrer Rarl Beim,

Epfenbach, A. Sinsheim, Sauptlehrer Bermann Treufch,

Eichelbronn, A. Sinsheim, Sauptlehrer Bilhelm Schafer,

Bamshurft, A. Achern, Sauptlehrer Bendelin Morgenthaler,

Silsbach, A. Sinsheim, Sauptlehrer Ludwig Gregori,

Suttenheim, A. Bruchfal, Sauptlehrer Georg Eber,

Butelfachfen, A. Beinheim, Sauptlehrer Jofef Rothermel,

Marlen-Goldichener-Rittersburg, A. Offenburg, Sauptlehrer Jojef Spismüller,

Dedesheim, A. Beidelberg, Sauptlehrer Bermann Beiler,

Dichelfeld, A. Sinsheim, Sauptlehrer Ernft Dartin,

Rugbach, A. Triberg, Sauptlehrer Josef Lienhard,

Dbrigheim, A. Dosbach, Sauptlehrer Bilhelm Rreis,

Sasbach, A. Achern, Hauptlehrer Theodor Speck; — die Ernennung des Hauptlehrers Josef Wolf zum ersten Lehrer an der Bolksschule in Sasbach, vergl. Amtsblatt 1920 Nr. 34 Seite 385, wurde auf sein Ansuchen zurückgenommen —,

Baldshut, Hauptlehrer Reinhard Pfeffer.

3

In gleicher Eigenschaft murden verfett:

Hauptlehrer Karl Brell in Sedenheim, A. Mannheim, nach Oberneudorf, A. Buchen, Hauptlehrer Heinrich Geiger in Mosbach nach Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, Hauptlehrer (Oberlehrer) Karl Hartmann in Meißenheim, A. Lahr, nach Söllingen, A. Durlach, Hauptlehrer Wilhelm Hettler in Huchenfeld, A. Pforzheim, nach Niefern, A. Pforzheim, Hauptlehrer Friedrich Kies in Asbach, A. Wosbach, nach Lauda, A Tauberbischofsheim, Hauptlehrer (Oberlehrer) Julius Kleiner in Buchen nach Steinbach, A. Bühl, Hauptlehrer Philipp Schenk in Reisenbach, A. Eberbach, nach Richen, A. Eppingen, Hauptlehrer Karl Schmitt in Rappelrobeck, A. Achern, nach Oberachern, A. Achern, Hauptlehrer Max Wittemann in Laudenbach, A. Weinheim, nach Oberweier, A. Ettlingen.

Burudgenommen wurde die Bersetung des Hauptlehrers Friedrich Stober von Nedarmuhlbach, A. Mosbach, nach Eggenstein, A Karlsruhe (siehe Amtsblatt 1920 Rr. 27 Seite 270).

Sauptlehrerftellen wurden übertragen in:

Bamlach, A. Mülheim, dem Hilfslehrer Johann Baier in Rhina, A. Säckingen, Bietigheim, A. Raftatt, dem Hilfslehrer Friedrich Ritter in Offenburg, Eisental, A. Bühl, dem Unterlehrer Bernhard Falk in Michelbach, A. Raftatt, Grenzach, A. Lörrach, der Unterlehrerin Anna Reiß in Oberschefflenz, A. Mosbach, Grißheim, A. Staufen, dem Unterlehrer Alfred Link in Tunsel, A. Staufen, Rehl, dem Schulverwalter Wilhelm Sattler daselbst, Kirrlach, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Mathias Riesenacher daselbst,

Oberbaldingen, A. Donaueschingen, dem Unterlehrer Andreas Staiger daselbst, Odenheim, A. Bruchsal, dem Unterlehrer Adolf Friedel am Realgymnasium mit Oberrealsschule in Billingen,

Ottersborf, A. Rastatt, dem Unterlehrer Hermann Bigmann in Untereggingen, A. Waldshut, Söllingen, A. Durlach, dem Schulverwalter Balter Geiser in Sachsenhausen, A. Wertheim, Stupferich, A. Durlach, dem Schulverwalter Anton Bühler in St. Beter, A. Freiburg, Tunau, A. Schönau, dem Hilfslehrer Alfred Haas an der Höheren Bürgerschule in Hornberg,

A. Triberg,

Baldfirch (Bürgerichule), bem Unterlehrer Undreas Sochft bafelbft,

Wild gut ach, A. Waldtirch, dem Unterlehrer Hans Holderied in Hag, A. Schönau; die Nachricht über die Ernennung des Genannten zum Hauptlehrer in Häg, A. Schönau (siehe Amtsblatt 1920 Rr. 34 Seite 386) wird als irrtumlich zurückgenommen.

Burudgenommen wurde die Ernennung

des hilfslehrers Franz Lehmann in Urloffen, A. Offenburg, jum hauptlehrer in Strittberg, A. St. Blafien (fiehe Amtsblatt 1920 Rr. 34 Seite 386) sowie

des Unterfehrers Rarl Mager in Haslach i. R., A. Wolfach, zum Hauptlehrer in Tunau, A. Schönau (fiebe Amtsblatt 1920 Rr. 32 Seite 371).

In ben Ruheftand wurden verset auf Ansuchen: Oberlehrer Karl Köchler an der Bolfsschule in Nedargemund, A. Heidelberg, Hauptlehrer Heinrich Henninger an der Bolfsschule in Nedargemund, A. Deidelberg, Hauptlehrerin Mina Schöchlin an der Bolfsschule in Pforzheim, Hauptlehrer Otto Schultheiß an der Bolfsschule in Zusenhofen, A. Oberfirch. Mus bem öffentlichen Schulbienft wurden entlaffen auf Unfuchen:

Schulverwafterin Erna Eber an ber Bolfsichule in Dberhaufen, A. Bruchfal, Unterlehrerin Ottilie Baumann an ber Bolfsichule in Griesbach, A. Oberfirch, Unterlehrerin Mathilbe Renichler an ber Bolfsichule in Mannheim,

Schulfandidatin Unna Fath von Müdenloch, A. Beidelberg, zulest Gilfslehrerin an der Bolfsichule in Beiler, A. Sinsheim,

Schulfandidatin Frau Marie Balter geb. Segauer von Emmendingen, zulest Unterlehrerin an ber Bolfsichule in Badenweiler, A. Müllheim.

## VI. Diensterledigungen.

I. Un Gewerbe- und Sandelsichulen:

- 1. Un der handelsichule in Donaueichingen: Die planmäßige Umtsftelle eines Sandels. lehrers;
- 2. an ber Bewerbeschule in Eppingen: Die planmäßige Amtsftelle eines Bewerbelehrers.

Bewerbungen find auf bem vorgeschriebenen Borbrud (Berlag & Glodner in Karlsruhe) mit genauer Angabe ber perfonlichen und Dienstverhaltniffe sowie bes Umfangs ber Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

#### II. Un Bolfsichulen:

1. allgemein:

3 mei Sauptlehrerftellen in Lahr; bas Recht ber Befegung fteht bem Stadtrat gu.

2. je eine Sauptlehrerftelle für Lehrer tatholifchen Betenntniffes in:

Biberach, A. Offenburg; Befähigung jur Erteilung bes gewerblichen Fortbildungsunterrichts ift erforderlich,

Buchen - swei Stellen; die Dberlehrerftelle ift frei,

Erfingen, M. Pforgheim,

Sambrüden, M. Bruchial,

Beidelsheim, M. Bruchfal,

Laubenbach, M. Beinheim,

Lörrad,

Malichenberg, A. Wiesloch (das Ausschreiben im Amtsblatt 1920 Rr. 19 Seite 135 wird gurudgenommen),

Redargemünd, M. Beidelberg,

Rendorf, M. Brudfal,

Dflingen, M. Gadingen,

Dffenburg; bas Recht ber Befetung fteht bem Stadtrat gu,

Philippsburg, A. Bruchfal,

Reifenbach, A. Eberbach,

Schatthaufen, M. Biesloch,

Schielberg, A. Ettlingen,

Schönau i. 28.,

Schonach, A. Triberg; Befähigung jur Erteilung bes gewerblichen Fortbildungsunterrichts ift erforberlich,

Sedenheim, A. Mannheim, Tiefenbronn, A. Pforzheim, Bufenhofen, A. Oberfirch;

3. je eine Sauptlehrer ftelle für Lehrer evangelifchen Betenntniffes in:

Bretten,
Elsenz, A. Eppingen,
Endingen, A. Emmendingen,
Haltingen, A. Lörrach,
Hohensach, A. Weinheim,
Rleinsteinbach, A. Durlach,
Langensee, A. Schopsheim,
Meißenheim, A. Lahr; die Stelle des ersten Lehrers ist zu besehen,
Wühlbach, A. Eppingen,
Nedargemünd, A. Heidelberg,
Ottenheim, A. Lahr,
Sädingen,
Schweigern, A. Borberg,
Stausenberg, A. Rastatt.

Bewerbungen find binnen vierzehn Tagen bei bem bem Bewerber vorgesetten Rreisschulamt einzureichen.

Burudgenommen wurde bas Ausschreiben einer hauptlehrerftelle für einen Lehrer tatholifchen Befenntniffes in Rath. Tennenbronn, A. Triberg (Amtsblatt 1920 Rr. 32 Geite 372).

## VII. Todesfälle.

Beftorben find :

Fridolin Lederer, Oberlehrer an ber Bolfsichule in Schonau i. B., am 19. Dezember 1920. Rarl Daug, Dauptlehrer an ber Bolfsichule in Biberach, A. Offenburg, am 24. Dezember 1920.

Berichtigung:

3m Amtsblatt 1920 Rr. 32 Seite 362 muß es in ber 14. Zeile von oben "fürzere" ftatt "langere" beißen.

Drud und Berlag von Malich & Bogel in Karlsrube.